

Kurztitel

Rechtshilfe in Strafsachen (Italien)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 558/1977

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

27.11.1977

Text**Artikel I**

(zu Artikel 1 des Übereinkommens)

Rechtshilfe wird auch geleistet:

- a) in Angelegenheiten des Strafaufschubes, der Strafunterbrechung und der bedingten Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme;
- b) in Verfahren über die Verpflichtung zur Entschädigung für unschuldig erlittene Haft, andere ungerechtfertigte Strafverfolgungsmaßnahmen oder ungerechtfertigte Verurteilung;
- c) in Gnadensachen;
- d) durch Zustellung von Verfügungen und Aufforderungen betreffend die Vollstreckung von Strafen sowie von Entscheidungen über Verfahrenskosten.